

Synopse

Teilrevision des Hundegesetzes (HundeG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **641.2**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats
	Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG)
	I.
	Der Erlass RB 641.2 (Gesetz über das Halten von Hunden [HundeG] vom 5. Dezember 1983) (Stand 1. Mai 2023) wird wie folgt geändert:
Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG)	Gesetz über das Halten von Hunden Hundegesetz
(HundeG)	(HundeG)
vom 5. Dezember 1983	
<p>§ 3a Bewilligungspflicht für potentiell gefährliche Hunde</p> <p>¹ Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung.</p> <p>² Als potentiell gefährliche Hunde gelten alle Vertreter von Hunderassen, bei welchen aufgrund ihrer Zucht und Abstammung oder aufgrund von Erfahrungswerten ein erhöhtes Gefährdungspotential wie zum Beispiel ein Aggressionspotential erwartet werden muss. Mit eingeschlossen sind neben rassenreinen Hunden auch Kreuzungen mit solchen Rassen und Einzelhunde, deren äusseres Erscheinungsbild vermuten lässt, dass sie von einer potentiell gefährlichen Rasse abstammen.</p>	<p>¹ Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten, <u>betreuen</u> oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats
<p>³ Der Regierungsrat bezeichnet die als potentiell gefährlich eingestuftes Hunderassen und Hundegruppen.</p>	<p>⁴ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Hunde, bei denen aufgrund eines Gentestes eines anerkannten Labors nachgewiesen ist, dass sie weniger als 50 % einer potentiell gefährlichen Hunderasse in sich tragen.</p>
<p>§ 3b Bewilligungsvoraussetzungen und -verfahren</p> <p>¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn Art und Umstände, wie der Hund gehalten wird, und die Beurteilung seines Wesens einer Bewilligung nicht offensichtlich entgegen stehen, und die gesuchstellende Person:</p> <ol style="list-style-type: none">1. volljährig und urteilsfähig ist2. einen festen Wohnsitz hat3. über einen ungetrübten Leumund verfügt und nicht wegen Gewaltdelikten, schweren Betäubungsmitteldelikten, Förderung der Prostitution oder weiteren Delikten vorbestraft ist, welche das Halten eines potentiell gefährlichen Hundes als problematisch für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum Dritter erscheinen lassen4. ausreichende Kenntnisse über die Haltung und den Umgang mit Hunden nachweist5. den Nachweis erbringt, dass der Hund aus einer Zucht und Haltung stammt, die den kynologischen Anforderungen genügt und der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung entspricht6. einen verlangten Kostenvorschuss fristgerecht bezahlt hat7. den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäss § 1a nachweist <p>² Sie kann mit Auflagen an die Ausbildung des Hundehalters und an die Erziehung des Hundes sowie mit Anforderungen an die Haltung verbunden werden.</p>	<p>¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn Art und Umstände, wie der Hund gehalten wird, und die Beurteilung seines Wesens einer Bewilligung nicht offensichtlich entgegen stehen, entgegenstehen <u>und wenn</u> die gesuchstellende Person:</p> <ol style="list-style-type: none">5. den Nachweis erbringt, dass der Hund aus einer Zucht und Haltung stammt, die den kynologischen Anforderungen genügt und der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung entspricht <u>Herkunft des Hundes nachweist</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats
<p>³ Sie wird widerrufen, wenn die gesuchstellende Person sie durch unrichtige Angaben erschlichen hat oder eine Auflage trotz Mahnung nicht einhält oder sich die Verhältnisse nach einer Bewilligungserteilung so ändern, dass eine Bewilligungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist.</p> <p>⁴ Die Kosten des Bewilligungsverfahrens trägt die gesuchstellende Person. Es wird eine Gebühr von maximal Fr. 2'000 erhoben.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt das Verfahren. Die kantonale Bewilligungsbehörde vermerkt ihre Entscheide in der Datenbank der Registrierungsstelle gemäss § 9 Abs. 1 bei den registrierten Daten der betroffenen Hunde.</p>	
<p>§ 5 Kranke und gefährliche Hunde</p> <p>¹ Hunde, die wegen ansteckender Krankheiten oder bösartiger Eigenschaften für Mensch oder Tier gefährlich sind, müssen auf Anordnung der Gemeinde beseitigt werden. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung; die Kosten trägt der Halter.</p>	<p>¹ Hunde, die wegen ansteckender Krankheiten oder bösartiger Eigenschaften <u>aufgrund ihres aggressiven Verhaltens</u> für Mensch oder Tier gefährlich sind, müssen auf Anordnung der Gemeinde-zuständigen Behörde beseitigt werden. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung; die Kosten trägt der Halter.</p> <p>² Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.</p> <p>³ Die Kosten für die Beseitigung trägt der Halter oder die Halterin.</p> <p>⁴ Wer einen Hundeerziehungskurs gemäss § 1b leitet und an diesem Kurs eine übermässige Aggression eines Hundes feststellt, hat dies der zuständigen Behörde zu melden.</p>
<p>§ 9 Registrierung</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet eine Stelle, bei welcher die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten zu melden und zu erfassen sind.</p> <p>² Halter registrierter Hunde müssen Änderungen ihrer Personalien, die Personalien eines neuen Halters sowie den Tod ihres registrierten Hundes innert dreissig Tagen ihrer Wohnsitzgemeinde melden. Sie leitet diese Angaben an die Stelle gemäss Abs. 1 weiter.</p>	<p>² Halter registrierter Hunde müssen Änderungen ihrer Personalien, die Personalien eines neuen Halters sowie <u>Die Registrierung erfolgt nach den Tod ihres registrierten Hundes innert dreissig Tagen ihrer Wohnsitzgemeinde melden. Sie leitet diese Angaben an die Stelle gemäss Abs. 1 weiter</u> <u>Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung des Bundes.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats
<p>³ Der kostenlose Zugang zu den registrierten Daten wird dem kantonalen Veterinäramt über alle Hundehaltungen im Kanton sowie den Politischen Gemeinden über alle Hundehaltungen in ihrer Gemeinde gewährleistet.</p> <p>⁴ Kostenlosen Zugang zur Datenbank für die Abfrage von einzelnen Kennzeichnungsnummern erhalten das kantonale Veterinäramt, die Politischen Gemeinden, die im Kanton tätigen Tierärzte, die Polizeiposten, die bewilligten Tierheime und die vom zuständigen Departement bezeichneten Tierschutzorganisationen.</p>	
<p>§ 10 Steueransatz</p> <p>¹ Die Hundesteuer beträgt für einen Hund Fr. 80 und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 130 pro Jahr. Die Abgabe ist vom Halter am Wohnsitz zu entrichten.</p> <p>² Anerkannte Hundezüchter und Hundehändler entrichten eine pauschale Steuer. Massgebend für die Berechnung sind der durchschnittliche Tierbestand und der Steueransatz für einen Hund.</p> <p>³ Der Grosse Rat kann die Hundesteuer der Geldwert- und Kostenentwicklung anpassen.</p>	<p>² Anerkannte Hundezüchter und Hundehändler entrichten <u>Wer über eine kantonale Bewilligung für die gewerbsmässige Zucht oder den gewerbsmässigen Handel mit Hunden verfügt, entrichtet</u> eine pauschale Steuer. Massgebend für die Berechnung sind der durchschnittliche Tierbestand und der Steueransatz für einen Hund.</p>
<p>§ 13 Steuerbefreiung</p> <p>¹ Die Steuerpflicht entfällt für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Hunde unter fünf Monaten2. Diensthunde der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps	<p>2. Diensthunde-Nutzhunde gemäss Art. 69 Abs. 2 der Armee, der Tierschutzverordnung (TSchV)¹⁾ Polizei, soweit und des Grenzwachtkorps <u>solange diese als solche genutzt werden</u></p>

¹⁾ SR [455.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats
<p>3. ausgebildete Sanitäts-, Katastrophen- oder Lawinenhunde</p> <p>4. Blindenhunde</p>	<p>3. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>4. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 14 Steuerbemessung, Steuerrückerstattung</p> <p>¹ Wird ein Hund im Laufe des Jahres angeschafft oder erreicht er in diesem das Alter von fünf Monaten, bemisst sich die Steuer nach Quartalen; ein angebrochenes Quartal wird als volles gezählt.</p> <p>² Eine Steuerrückerstattung erfolgt nicht.</p>	<p>¹ Wird ein Hund im Laufe des Jahres angeschafft oder erreicht er in diesem das Alter von fünf Monaten, Die Steuer bemisst sich die Steuer nach Quartalen; wo bei ein angebrochenes Quartal wird als volles gezählt. wird, wenn im Laufe des Jahres:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Hund angeschafft wird 2. der Hund das Alter von fünf Monaten erreicht 3. ein Halter mit dem Hund aus dem Ausland zuzieht
<p>§ 19 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft¹⁾.</p>	<p>§ 19 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeit-</p>

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1985.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats
	punkt in Kraft.